



CDU

DIE SÄCHSISCHE UNION



Sächsischer Landtag
Landtagsabgeordneter Jan Hippold

ERLEICHTERUNGEN IM KOMMUNALEN HAUSHALTSRECHT

1. IM ÜBERBLICK

„Außergewöhnliche und unvorhergesehene Krisensituationen erfordern flexibles Handeln und unbürokratische Entlastungen für unsere Kommunen“ - Wöller

Das Sächsische Kabinett hat am 26. Mai 2020 den Entwurf für das "**Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**" beschlossen.



Gesetzentwurf vor parlamentarischer Sommerpause verabschiedet werden



750 Millionen Euro-Schutzschirm für die sächsischen Kommunen

zur Bewältigung der Corona-Krise – Einigung von Finanzminister und kommunalen Spitzenverbände am 5. Mai 2020



Ziel: mit finanziellen Hilfen erwartende **Einbrüche bei Steuereinnahmen** insbesondere bei der Gewerbesteuer und zusätzlichen Kosten ausgleichen



kommunale Investitionen, auch zur Unterstützung regionaler Wirtschaft **weiterhin** möglich



in Finanzhilfen enthalten: **rund 60 Millionen Euro** - Ausgleich für nicht erhobene **Elternbeiträge** für die Kindertagesbetreuung



Auflösen der Vorsorgerücklage in Höhe von rund 95 Millionen Euro



226,2 Millionen Euro - **erster Ausgleich der Steuerausfälle** soll zusammen mit Hilfen für pandemiebedingte Mehrausgaben der Landkreise **und** kreisfreien Städte in Höhe von **147,5 Millionen Euro** noch **im Sommer** ausgezahlt werden



zweite Ausgleichszahlung der Steuerausfälle steht in Abhängigkeit der Ergebnisse der Steuerschätzung **im Herbst**

2. ANWENDUNG

Der Erlass sieht im Einzelnen folgende wesentliche Erleichterungen des kommunalen Haushaltsrechts vor:

- **Genehmigungspflicht** für die Überschreitung des Höchstbetrages der **Kassenkredite entfällt**
→ Rechtsaufsichtsbehörden sind lediglich zu unterrichten
 - notwendige Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie sind „**unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen**“
→ Folge davon können Auszahlungen vorgenommen werden, auch wenn erheblicher Fehlbetrag entsteht und Finanzierung durch Aufnahme von Krediten erlaubt
 - **Aufnahme von (Investitions-)Krediten** und andere Auszahlungen (nicht Investitionen) ist **zulässig**
 - Pflicht zur Aufstellung einer **Nachtragssatzung entfällt**
→ freiwillige Aufstellung einer Nachtragssatzung
 - **Ergebnishaushalt muss nicht ausgeglichen sein**
→ kann im Ergebnishaushalt keine Deckung der Aufwendungen durch die Erträge erreicht werden **und** müssen daher Fehlbeträge veranschlagt werden, schließt dies nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes **und** damit zu Konsolidierungsmaßnahmen aus
 - Finanzhaushalt **durch Kreditaufnahmen** bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten **auszugleichen ist zulässig**
 - Folge der Erleichterungen im Haushaltsausgleich = so **entfällt Pflicht** für **haushaltswirtschaftlicher Sperren**
→ freiwillige Haushaltssperren möglich
 - bei geförderten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie **entfällt gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme und vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig**
 - Rechtsaufsichtsbehörden **befördern** Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie **restriktiver Mittel**
 - **Anwendungsbereich** der Erlassinhalte sind der Haushaltsvollzug im **Haushaltsjahr 2020**
→ sowie Haushaltssatzungen 2020 und freiwillige aufgestellte Nachtragssatzungen
→ im Fall von Doppelhaushaltssatzungen 2020/2021 = Haushalt für das Haushaltsjahr 2021
-

3. INKRAFTTRETEN



Erlass des Staatsministeriums des Innern **tritt am 27. Mai 2020 in Kraft** und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 20. März 2020 außer Kraft.